

# **Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck am 24.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.692.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.096.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	300 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	8.000 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.619.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.912.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.641.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.100.000 Euro festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>350 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | <b>350 v. H.</b> |

### 2. Gewerbesteuer

**350 v. H.**

## **§ 6**

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 5.000,-- Euro nicht übersteigen. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000 €.

Scharnebeck, 24. Januar 2024

(Siegel)

Block  
Bürgermeister